

Gebührensatzung zur Satzung über die Nutzung des Vereinsraumes im Sportlerheim der Gemeinde Deuna

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 und 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) und der §§ 1, 2, und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in den zurzeit gültigen Fassungen beschließt der Gemeinderat Deuna folgende Gebührensatzung:

§ 1

Allgemeines

Für die Nutzung des Vereinsraumes im Sportlerheim der Gemeinde Deuna, (Am Sportplatz) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige Veranstaltungen

Die Tagesgebühr für die Nutzung des Vereinsraumes beträgt:

für Einwohner der Gemeinde Deuna:	100,00 €
für Vereinsmitglieder des Sportvereins Deuna:	50,00 €
für auswärtige Nutzer:	150,00 €
Kosten für den Strom:	Ermittlung anhand der Zählerstände

In dieser Gebühr enthalten ist die Raumnutzung zur Vorbereitung und für Aufräumarbeiten, wenn diese je einen Kalendertag nicht übersteigen.

Sollte der Vereinsraum einen weiteren Tag genutzt werden, erhöht sich die Gebühr um einen Pauschalbetrag von 40,00 €.

§ 3

Gebührenfreie Veranstaltungen

Für die nachfolgenden Veranstaltungen werden keine Nutzungsgebühren erhoben:

- (1) Sitzungen des Gemeinderats der Gemeinde Deuna,
- (2) Veranstaltungen, die von der Verwaltungsgemeinschaft, der Gemeinde Deuna oder vom Bürgermeister durchgeführt werden,
- (3) Veranstaltungen von Parteien der Gemeinde Deuna mit Versammlungscharakter (ausgenommen sind rechtsextreme Parteien und deren Gruppierungen),
- (4) interne Veranstaltungen der ortsansässigen Vereine.

§ 4

Inventar und Ersatzkosten

- (1) Der Nutzer hat das gemeindeeigene Inventar pfleglich zu behandeln.
- (2) Beschädigungen und Verlust von Einrichtungsgegenständen sowie eventuelle Gebäudeschäden sind unverzüglich bei der Gemeinde anzuzeigen. Die Kosten der Wiederbeschaffung bzw. der Reparatur sind zu erstatten.

§ 5

Sonstiges Gebühren

Bei allen unter § 3 Nr. 1 bis 3 aufgeführten gemeindlichen Veranstaltungen übernimmt die Gemeinde die Reinigung der Räume und die dabei anfallenden Kosten.

§ 6

Entstehung der Ansprüche, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tage, an dem die Nutzung der jeweiligen Einrichtung erfolgt.
- (2) Mit den Gebühren sind entschädigt:
 - die Nutzung des Vereinsraumes, einschließlich Küche und Sanitäreinrichtung,

-
- Kosten für Wasser.
- (3) Die gemäß des § 2 festgesetzten Gebühren dieser Satzung werden nach der Veranstaltung von der Gemeinde Deuna in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids vom Veranstalter bzw. Nutzer an die Gemeinde Deuna zu überweisen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Deuna, den 07. März 2012

(Siegel)

gez. Müller
Bürgermeister

rechtskräftig seit: 24. März 2012